

# BÄCKERZEITUNG

Offizielles Organ  
des Verbandes der Bäcker und Berufsgenossen Deutschlands  
(Sitz Hamburg), Gr. Neumarkt 28 I.  
Erscheint jede Woche Sonnabends.

Offizielles Organ  
der Zentral-Kranken- und Sterbe-Kasse der Bäcker u. Berufsgenossen Deutschlands  
(Sitz Dresden), Alstengasse 12.  
Postzeitungsliste Nr. 1787 a.

**Verbands-Mitglieder!** Die Organisation ist die Waffe zur Erklämpfung menschenwürdiger Existenzbedingungen; sie ist der Schutzwall gegen die Unterdrückungsgelüste unserer reaktionären Innungsmeister, deshalb bezahlt pünktlich und regelmäßig eure Beiträge und werbet unablässig neue Kämpfer für den Verband, damit unsere Organisation nach innen und außen gestärkt wird.

## Neutralität der Behörden.

Von Brutus.  
I.

In den letzten Wochen ist sehr viel über die Neutralität der Gewerkschaften gegenüber den politischen Parteien geredet und geschrieben worden, leider hat man es unterlassen, auch die Rehrseite der Medaille zu untersuchen und festzustellen, wie sich umgekehrt die verschiedenen politischen Parteien den Gewerkschaften gegenüber verhalten. Thatsächlich liegt die Sache so, daß die gewerkschaftliche Arbeiterbewegung ~~gegenüber sich hat sich vor den Judginglichkeiten~~ den offenen und versteckten Angriffen und nicht zum mindesten vor den Drecksüßigkeiten der bürgerlichen Parteien zu schützen. Mögen sich diese Parteien auch untereinander noch so sehr katzbalgen, in ihrer Feindschaft gegen die Emanzipationsbestrebungen der Arbeiterklasse sind sie einig; wie Bock und Schwefel halten sie zusammen, wenn es gilt, „die unverschämten Forderungen der Arbeiter und den unerträglichen Terrorismus der Gewerkschaften“ zu bekämpfen. Es erscheint deshalb als ein unbilliges Verlangen, daß die Gewerkschaften sich politisch neutral verhalten sollen, als wenn es ihnen gleichgültig sein könnte, welche politische Strömung Oberwasser hat im lieben deutschen Vaterlande. Eine in diesem Sinne unpolitische Gewerkschaft würde die Rolle des David spielen, der vor König Saul die Harfe schlägt und zum Danke dafür mit Speerwürfen geadelt wird.

Aber nicht nur die bürgerlichen Parteien nehmen in scharfer Weise Stellung gegen die auf eine durchgreifende Verbesserung ihrer Lebenslage gerichteten Bestrebungen der Arbeiterorganisationen, sondern auch die Behörden, hohe so gut wie niedere, machen gar kein Geheimnis daraus, daß sie diese Bestrebungen für schädlich und darum für bekämpfungswert erachten. Bei jedem Zusammenstoß zwischen Unternehmertum und Arbeiterklasse nehmen sie offenkundig Stellung gegen letztere und suchen der Arbeiterbewegung Knüttel zwischen die Beine zu werfen. Der Grund für diese durchaus ungerechtfertigte Stellungnahme ist einerseits in den sozialen Verhältnissen und dem militärischen Drill der Beamtenenschaft und andererseits in der Scharfmacherei des Unternehmertums zu suchen. Was eben die Arbeiter verlangen können, das ist die strengste Neutralität der Behörden in dem Interessenkampf zwischen Unternehmertum und Arbeiterklasse.

Wie die Stimmung der Behörden gegenüber den Emanzipationsbestrebungen der Arbeiter ist, davon wissen die Organisationen aller Branchen ein Lied zu singen; in dem Guerillakampfe zwischen den Behörden und den organisierten Arbeitern beobachten wir eine vorläufige Skala von den kleinlichsten Polizeischikanen bis zu den offenkundigsten Gesetzesverletzungen. Es wird zum Lachen sein, wenn es nicht so tief traurig wäre, diesen erbitterten Kampf zwischen obrigkeitlicher Bevormundung und proletarischem Freiheitsdrang in all seinen Phasen zu

verfolgen: Nadelstiche, z. B. das Verbot einer rothen Kranzschleife, wechseln ab mit Keulenschlägen, z. B. der Auflösung einer Organisation. Aber über all diese Hindernisse schreitet der Miese Proletariat siegreich dahin, wie Simson zerriß er die Stricke der Philister.

Der Kampf der Behörden gegen die Emanzipationsbestrebungen der Arbeiter findet seine Spitze und seinen weithin sichtbaren Ausdruck in der Stellungnahme des deutschen Kaisers. Wir erinnern nur an die beiden Reden in Deynhäusen und Bremerhaven, die unsern Lesern sicherlich unbergänglich sein werden. Es sind dies zwei Kundgebungen, die ein scharfes Licht werfen auf die Stimmung in den höheren und allerhöchsten Kreisen, wobei wir es dahingestellt sein lassen, wie weit die Mitwirkung der Scharfmacher aus den Kreisen der Kapitalproben dabei eine Rolle spielt. Wir wollen an die kaiserlichen Reden selbst nicht das Messer der Kritik legen, wir betrachten sie lediglich als Dokumente des augenblicklich maßgebenden sozialpolitischen Kurzes. Und in dieser Hinsicht sind sie äußerst beachtenswert. Was uns als Gewerkschaftler aber vor allen Dingen interessiert, das ist die Frage, ob die Stellungnahme der Behörden und speziell die des deutschen Kaisers den Forderungen der ausgleichenden Gerechtigkeit entspricht, mit andern Worten, ob der Kaiser und seine Leute das Recht haben, in dieser ostentativen Weise auf die Seite des Unternehmertums zu treten. Wir halten die Beantwortung dieser Frage für eine Nothwendigkeit, die sich immer dringender geltend macht, und wir wollen sie beantworten sine ira et studio, ohne Erregung und Gehässigkeit. Wir werden mit der Wahrheit nicht zurückhalten, mag sie auch nach der andern Seite hin bitter und herb erscheinen, getreu dem Wahlsprüche:

„Wer die Wahrheit kennt und sagt sie nicht,  
Der ist ein feiger, erbärmlicher Wicht!“

Bekanntlich handelt es sich in dem Kampfe zwischen Unternehmertum und Arbeiterklasse um die Größe des Antheils an der Produktion, der einer jeden dieser beiden Interessengruppen zufallen soll. Nicht die Frage, wie produziert werden soll, macht dem heutigen Geschlechte Sorge und Kopfschmerzen, sondern nach welchem Gesichtspunkte die erzeugten Güter vertheilt werden sollen. Das Vertheilungsproblem zu lösen ist die Aufgabe der Gegenwart. Hier stehen sich nun zwei Strömungen schroff und unvermittelt gegenüber, die beide auf dem sog. wirtschaftlichen Prinzip beruhen, das da besagt: „Möglichst wenig geben und möglichst viel nehmen!“ Nach diesem Prinzip handeln beide feindlichen Gruppen: das Unternehmertum sucht aus den Arbeitern möglichst viel herauszupressen und möglichst wenig dafür zu geben, die Arbeiterklasse will im Gegentheil ihre Arbeitskraft möglichst sparsam

berausgeben und möglichst viel dafür einheimen. Hohe Leistungen, lange Arbeitszeit, intensive Arbeitsweise und niedrige Löhne sind das Ideal der Kapitalisten; niedrige Leistungen, kurze Arbeitszeit, gemüthliche Arbeitsweise, hohe Löhne schweben den Arbeitern als Ideal vor; daher schwärmt der Unternehmer für „vernünftige Arbeitslöhne“ und zufriedene Arbeiter, während er die „verführerischen, unverschämten Gesellen“ in Grund und Boden hinein verwünscht; umgekehrt bestrebt sich die denkende Arbeiterschaft, „die verfluchte Bedürfnislosigkeit“ auszurotten und die Kollegen zu immer neuen Forderungen anzuspornen; die zufriedenen Arbeiter, die sich alles gefallen lassen, betrachtet sie als Gemüths- und Pfahl im Fleische. Da nun die menschliche Natur, sowie sie heute ist, eine gütliche Vereinbarung zwischen den beiden Extremen nicht zustande kommen läßt, da auch religiöse und humanitäre Momente bislang völlig versagt haben, so ist der Kampf auf der ganzen Linie entbrannt und durchtobt das Menschenreich heftiger denn jemals.

Bei der Betrachtung dieses Kampfes machen wir nun die eigenthümliche Beobachtung, daß nicht nur die direkt am Kampfe Interessirten, also die Unternehmer- und Arbeitergruppen, das Vertheilungsproblem hin- und herwälzen, sondern daß auch andere Personen hierzu Stellung nehmen, die infolge ihrer gesicherten Existenz eigentlich dazu keine Ursache hätten. Aus allen Kreisen strömen Mänter herbei, „die es eigentlich nicht nötig haben“ und stellen sich hüben und drüben in die Reihen der Kämpfenden: Theologen, Philologen, Philosophen, Aerzte, Juristen und Verwaltungsbearbeiter ergreifen Partei und fungiren oftmals als Kuser im Streit. Der theoretische und praktische Kampf des Wirthschaftslebens hat, abgesehen von den Sumpfgenden des stupiden Philistertums, alle Regionen des Volkes ergriffen; zahlreiche den Judirten Berufen angehörige Männer haben sich einer sozialpolitischen Richtung angegeschlossen, die man als Katheder-Sozialismus oder als den Sozialismus der Gelehrten bezeichnet.

Selbstverständlich sind die Kapitalproben auf diese Männer, die in den Wünschen der Arbeiter einen berechtigten Kern erblicken, nicht gut zu sprechen; sie nennen sie sozialpolitische Dilettanten und unpraktische Schwärmer; sie bestreiten ihnen das Recht, sich überhaupt in den Kampf der Interessen zu mischen. Als wissenschaftlichen Vertreter dieses Unternehmertums haben die Stimmlichen einen Mann erworben, der in auffallender Weise von einem schlichten Amtsrichter in Wiesbaden zu einem ordentlichen Professor in Berlin befördert worden ist. Dieser Hr. Dr. Th. Reinhold mit Namen, versucht den Nach. zu erbringen, daß die Gelehrten weder berechtigt noch auch befähigt wären, in dem Kampfe zwischen Unternehmertum und Arbeiterklasse Stellung zu nehmen. Seine Ausführungen in dieser Richtung sind folgende: „Im wirtschaftlichen Kampfe ist die Daseinsfrage gestellt; für jeden Verheiligten steht die Entscheidung auf dem Spiel, wie er in der tödtlichen Konkurrenz um das Leben sich selbst retten soll. Die Männer des gelehrten Sozialismus sind nicht im Besitz des Schlüssels zur Lösung dieses Schicksalsrathfels für den in das Kampfgetümmel Hineingestoßenen. Sie stehen abseits vom Ströme und schauen von der olympischen Höhe der Betrachtung den mit den Fluthen Ringenden zu. Sie kennen weder den furchtbaren Ernst dieses

Kampfes, noch seine Technik. Die weit überwiegende Mehrzahl der sozialistischen Gelehrten ist mit einem auskömmlichen Gehalt angestellt und der Sorge um das tägliche und weitere Brot entrückt. An festen Kalendertagen erhalten sie aus öffentlichen Kassen eine namhafte Summe, die einen beruhigenden Wirtschaftsplán für die ganze Lebenszeit bis zu dem stillen Ende im Pensionatszustande ermöglicht. Staat und Gemeinde, das ganze Volk erscheinen als Garanten ihres Lebens. Keine Handels- und Gewerbekrisis, keine Konkurrenz, keine Bankrotte oder höfwillige Schuldner, keine Revolutionen in Technik, Ökonomie, Markt oder Mode gefährden ihr Einkommen oder gar ihre Existenz, selbst ein Krieg wird sie selten außer Brot sehen. Alle die erwähnten Gefahren, welche wie Nachgepfeifer den kämpfenden Fabrikanten, Kaufmann und Handwerker (auch den Arbeiter!) durchs Leben begleiten, bleiben dem Gelehrten abstrakte Möglichkeiten für Andere, die seinen Gedankenkreis nicht stören. So mag er mit Behagen in dem sanften Ströme seines materiell anspruchlosen, aber gesicherten Lebens dahin schwimmen. Er hat die Muße, die geistige Anregung und den amtlichen oder vermeintlichen Beruf, sich der Schaffung einer Theorie hinzugeben, deren praktische Durchführung auf seine eigene Rechnung er nie zu besorgen hat. Verhältnismäßig wenig Gelehrte haben durch ihre wissenschaftliche Berufstätigkeit, durch Erbschaft, Heirath oder sonstige Zufälle ein großes Vermögen erworben, mit dem sie in der Gang des Wirtschaftens verflochten sind. In Fällen aber, wo solche Gelehrte mit ihrem Vermögen, gezwungen oder freiwillig, an industriellen oder kommerziellen Unternehmungen theilhaftig sind, zeigt sich das wirtschaftliche Eigeninteresse so lebendig, wie nur je bei dem „profitwüthigen“ Fabrikanten. Auch bei Ertheilungen erscheint in diesen Personen derselbe wirtschaftliche Egoismus, wie bei den Menschen des Erwerbslebens. Ueberall, wo der Gelehrte oder der sonst im Reiche der Idee lebende Mensch mit einem Ausschnitt seiner Existenz in den Kampf des materiellen Güterlebens hineingezogen wird, erheben sich auch für ihn dieselben Konflikte des rein wirtschaftlichen und des menschlichen Prinzips, und werden ihm dieselben Fragen des wirklichen Verhaltens gestellt, die das Gewissen der berufsmäßig im Erwerbsleben Stehenden theoretisch beunruhigen und praktisch verhärten.“

Das heißt also mit andern Worten: „Ihr Gelehrten halt gut reden, ihr befindet euch in gesicherter Lebensstellung und für euch ist die soziale Frage gelöst; ihr habt ein gutes Einkommen und eine gemüthliche Arbeit, ihr könnt ohne Sorgen ins Leben bliden. Wenn ihr also in dem Interesse eurer Wissenschaft zwischen Uebernehmer und Arbeiter auf die Seite der letzteren tretet und von den ersteren Opfer fordert, so wollt ihr thätlich aus anderer Leute Haut Riemen schneiden!“

Die Ausführungen des Herrn Reinhold sind sehr interessant, weil sie den Gedankengang der Stämmlinge wiederpiegeln. Wir wollen aber zunächst folgende Fragen aufwerfen: „Gilt dies Verbleiben von den wirtschaftlichen Kämpfen nur für die arbeiterfreundlichen Gelehrten oder auch für die gelehrte Leibgarde des Kapitalismus? Erachtet der Herr Professor auch die Beamten für unbefugt, sich in den Interessen der Arbeiter zu mischen, da sie jedoch auch „an festen Kalendertagen aus öffentlichen Kassen eine namhafte Summe erhalten, die ihnen einen beruhigenden Wirtschaftsplán für die ganze Lebenszeit bis zu dem stillen Ende im Pensionatszustande ermöglicht“? Endlich drittens, wird der Herr Professor auch den Müth haben, die Stellungnahme des deutschen Kaisers, dessen Einkommen sich auf Millionen beläuft und dessen Kenntniß von dem „Ernst und der Technik des wirtschaftlichen Kampfes“ naturgemäß nur eine spärliche sein kann, wird er so fragen wir, auch diese Stellungnahme mit demselben Maße messen, wie das unbefugte Einmischen der andern sozialpolitischen Dilettanten in den Kampf zwischen Kapital und Arbeit?“

Da wir auf eine klipp und klare Antwort von Herrn Professor wohl vergeblich warten können, so wollen wir uns selbst an die Beantwortung dieser Fragen machen.

### Schlagnahme des Arbeits- und Dienstlohnens.

Es bestehen vielfach irrige Ansichten darüber, wie weit der Arbeits- und Dienstlohn beschlagnahmt werden kann, hervorgerufen durch einander abändernde oder ergänzende Gesetzesbestimmungen. Eine genaue Feststellung des heute

geltenden Rechtes bringt das so eben erschienene Lexikon des deutschen Rechts, bearbeitet von Joseph Kürschner (Berlin 1900, Herm. Müller, Lexikonformat, 2 elegante, Halbfranzbände 24 Mk., 2 eleg. Halbleinwandbände 20 Mk.), die wir nachstehend als Probe wiedergeben.

Das Gesetz vom 21. Juni 1869, sein Nachtrag vom 29. März 1897 und Artikel 3 des Einführungsgesetzes zu dem Gesetze betr. Änderungen der Zivilprozessordnung vom 17. Mai 1898 bestimmen:

1. Die Vergütung (Lohn, Gehalt, Honorar usw.) für Arbeiten oder Dienste, welche auf Grund eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses geleistet werden, darf, sofern dieses Verhältniß die Erwerbsthätigkeit des Vergütungsberechtigten vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nimmt, zum Zweck der Sicherstellung oder Befriedigung eines Gläubigers nicht mit Beschlagnahme belegt werden, wenn die Leistung der Arbeit oder Dienste erfolgt und nachdem der Tag, an welchem die Vergütung gefällig, vertrags- oder gewohnheitsmäßig entrichtet war, abgelaufen ist, ohne daß der Vergütungsberechtigte dieselbe eingefordert hat. Diese Bestimmungen können nicht mit rechtlicher Wirkung durch Vertrag ausgeschlossen oder beschränkt werden. Soweit nach ihnen die Beschlagnahme unzulässig ist, auch jede Verfügung durch Pfändung, Anweisung, Verpfändung oder durch ein anderes Rechtsgeschäft ohne rechtliche Wirkung. Als Vergütung ist jeder dem Berechtigten gebührende Vermögensantheil anzusehen. Auch macht es keinen Unterschied, ob die Vergütung nach Zeit oder Stück berechnet wird. Ist die Vergütung mit dem Erlaß anderer Auslagen in ungetrennter Summe bedungen, so gilt als Vergütung im Sinne dieses Gesetzes der Betrag, welcher nach Abzug des Preises oder des Wertes der Materialien und nach Abzug der Auslagen übrig bleibt.

2. Das Gesetz findet keine Anwendung auf a. den Gehalt und die Dienstbezüge der öffentlichen Beamten; b. die Beibehaltung der direkten persönlichen Staatssteuern und Kommunalabgaben (die derartigen Abgaben an Kreis-, Kirchen-, Schul- und sonstige Kommunalverbände mit eingeschlossen), sofern diese Steuern und Abgaben nicht seit länger als 3 Monaten fällig geworden sind; c. die Beibehaltung der den Verwandten, dem Ehegatten und dem früheren Ehegatten für die Zeit nach Erhebung der Klage und für das diesem Zeitpunkte vorausgehende letzte Vierteljahr kraft des Gesetzes zu entrichtenden Unterhaltsbeiträge; d. den Gehalt und die Dienstbezüge der im Privatdienst dauernd angestellten Personen, soweit der Gesamtbetrag die Summe von 1500 Mark jährlich übersteigt. Als dauernd in diesem Sinne gilt das Dienstverhältniß, wenn dasselbe gesetzlich, vertrags- oder gewohnheitsmäßig mindestens auf 1 Jahr bestimmt, oder bei unbestimmter Dauer für die Auflösung eine Kündigungsfrist von mindestens 3 Monaten einzuhalten ist.

3. Die Unterhaltsbeiträge für ein uneheliches Kind können von dem Vater desselben für den unter 2c bezeichneten Zeitraum nur soweit eingetrieben werden, als der Schuldner zur Beibehaltung seines nothdürftigen Unterhalts und zur Erfüllung seiner der ihm seinen Verwandten, seiner Ehefrau, oder seiner früheren Ehefrau gegenüber gesetzlich obliegenden Unterhaltungspflicht der Vergütung nicht bedarf. Hierbei werden ausschließlich die Leistungen berücksichtigt, welche vermöge einer solchen Unterhaltungspflicht für den nämlichen Zeitraum oder, falls die Klage zu Gunsten des unehelichen Kindes nach der Klage eines Unterhaltungsberechtigten erhoben ist, für die Zeit von dem Beginne der Klage dieses Berechtigten vorausgehenden letzten Vierteljahres ab zu entrichten sind.

4. Ohne Rücksicht auf den Betrag ist die Pfändung zulässig bei a. Pensionen von Wittwen- und Waisenklassen zu kommenden Bezügen, Erziehungsgeldern und Studienstipendien, sowie den Pensionen invalider Arbeiter; b. dem Dienstlohn der Offiziere, Militärärzte und Deckoffiziere, der Beamten, Geistlichen und Lehrer an öffentlichen Unterrichts-Anstalten, der Pension dieser Personen nach deren Versetzung in einstweiligen oder dauernden Ruhestand, sowie dem nach ihrem Tode den Hinterbliebenen zu gewährenden Sterbe- oder Gnabengehalte, wenn sie wegen der den Verwandten, dem Ehegatten und dem früheren Ehegatten für die Zeit nach Erhebung der Klage und für das diesem Zeitpunkte vorausgehende letzte Vierteljahr kraft des Gesetzes zu entrichtenden Unterhaltsbeiträge beantragt wird. Das Gleiche gilt in Ansehung der zu Gunsten eines unehelichen Kindes von dem Vater für den bezeichneten Zeitraum kraft des Gesetzes zu entrichtenden Unterhaltsbeiträge; diese Vorschriften finden doch insoweit keine Anwendung, als der Schuldner zur Beibehaltung seines nothdürftigen Unterhalts und zur Erfüllung der ihm seinen Verwandten, seiner Ehefrau oder seiner früheren Ehefrau gegenüber gesetzlich obliegenden Unterhaltungspflicht der Bezüge bedarf. Hierbei werden ausschließlich die Leistungen berücksichtigt, die vermöge einer solchen Unterhaltungspflicht für den nämlichen Zeitraum oder, falls die Klage zu Gunsten des unehelichen Kindes nach der Klage eines Unterhaltungsberechtigten erhoben ist, für die Zeit von dem Beginne der Klage dieses Berechtigten vorausgehenden letzten Vierteljahres ab zu entrichten sind.

### Nach der Lohnbewegung in Köln.

Unsere Lohnbewegung liegt hinter uns und wie dieselbe verlaufen ist, ist allgemein bekannt. Und doch, trotz des ungenügenden Verlaufes vom Anfang bis Ende dieser Bewegung, hat dieser erste Ansturm auf die alte eingewurzelte Junksherrschaft am hiesigen Orte einen derartigen Schrecken der gesamten Innungsmeute eingejagt, so daß dieselbe jetzt mit all den brutalen Mitteln, welche von jeher diese „Clique“ kennzeichnet, vorgeht, um einen Wiederholungsfall zur Unmöglichkeit zu machen. Schon während der Bewegung blühte so mancher dieser edlen Herren mit bangem Herzen auf den Ausgang derselben. Die bekannten „Abwehrmittel“ wurden in Bereitschaft gesetzt, um einem eventuellen Streik vorzubeugen. Und trotz allem zur Schau getragenen Hochmuth fiel so Manchem ein Stein vom Herzen, als am „gefürchteten Tag“ die Nachricht die Reihen der Arbeitgeber durchzudrte: „Die Lohnbewegung in Köln hat aufgehört eine Lohnbewegung zu sein.“ Manches Meisterantlitz glänzte wieder an fröhlicher Zeit einmal vor Freude. Es wäre ja auch eine Freude, sondergleichen für das gesamte Bäderhandwerk, wenn es gewesen, wenn die bis dahin unverdorbenen und in der frommen Denkungsart großgezogenen Gehilfen sich, ohne erst die Erlaubniß ihrer Herren Meister abzuwarten, in einen Streik eingetreten wären. Nein, so etwas konnte doch in Köln niemals zur Tagesordnung werden. Es wäre dieser Streik ja der Anfang vom Ende der Meisterrherrlichkeit gewesen und der schöne Traum und Wahn von den zufriedenen, folgamen Bädereigefellen in Köln wäre zu grausam zerstört worden. Darum Dank und nochmals Dank unseren lieben, braven Gefellen, die das Vertrauen, welches bis jetzt ihnen geschenkt wurde, auch gerechtfertigt haben. Doch ein Wehe — dreimal Wehe all denen, die es verschmäht und noch versuchen, den Geist der Auflehnung und den Geist der Unbotmäßigkeit unter die Gehilfenschaft zu verbreiten. So ähnlich ist der

Gedankengang, in welchem sich unsere Arbeitgeber selbstgefällig schmeicheln. Doch gemacht, Ihr Herren, jubelt nicht allzufröhlich. Eure Meinung, daß, nachdem die Lohnbewegung der Gehilfen mit einem Plakato geendet hat, die Gehilfen nunmehr der Organisation den Rücken kehren und diese hier in Köln somit von der Bildfläche verschwindet, ist eine irrige und die fast zur Extase geäußerte Freude darüber eine verfrühte. Schreiber dieser Zeilen kann nun noch ein Uebriges dazu beitragen, um die gedüfterte Schabenfreude in einem kläglichem Schmerz zu verwandeln, indem er hiermit berichtet, daß in den letzten Versammlungen, die wiederum von den „alten Herren“ einberufen wurde, ein ganz vorzüglicher Geist herrschte und das Resultat der Versammlungen die Aufnahme einer größeren Anzahl von Mitglieðern zur Folge hatte. Der böse Geist der Unzufriedenheit und Unbotmäßigkeit ist also nicht, wie es die Herren Arbeitgeber wünschen, von den Gehilfen aus den heiligen Mauern Kölns gewichen, sondern ist wiederum in einer Anzahl von Gehilfen hineingefahren und wird in ihnen aufs Neue das unbequ沿海 Gefühl hervorgerufen, von welchem sie sich doch, wenn auch nicht für immer, so doch auf absehbare Zeiten befreit fühlten. Nun ist auch diese schöne Hoffnung wieder in die Brüche gegangen und bangend wird den Zeiten entgegengesehen, wo wiederum die Gehilfen den Versuch machen werden, an die alten guten patriarchalischen Einrichtungen der so unendlich für das Wohl der Gehilfen beobachteten Bäderkunst zu rütteln. Und das dieser Versuch dann nicht bloß ein Versuch bleibt, dafür werden jene „bösen Verheßer“ schon sorgen, welche nun einmal nicht zu überzeugen sind, daß die Meister von Köln nur ihr Bestes im Auge haben, sondern gerade der gegentheiligen Meinung sind. Und eines schönen Tages werden die Korporationen der Innung die Köpfe zusammensteden und jamozieren, daß nun doch all ihre Mühe vergebens war und die Gehilfen unantbare Gefellen sind, an denen nichts mehr zu bessern ist. Aber sie werden dann an diesem Tage „bei Philippi“ auch inne werden, was sie an ihren Gehilfen in all den langen Jahren, wo sie dieselben beberrundeten, gesündigt haben, und mit Spott und Hohn werden ihre Kammerjerknaben von ihren Gehilfen aufgenommen und abgepfiffen werden. Bis dahin wünschen wir den Unterthanen im Reiche des Herrn Mehren einen gefunden Schlaf. A p o s t u l a r u s.

### Die Zustände in den Bädereien Braunschweigs.

In diesem Jahre sind von unserer Mitglieðerschaft statistische Erhebungen in den Bädereien hiesiger Stadt aufgenommen. Leider ist diese Statistik von nur 20 Betrieben mit 35 Gehilfen, 10 Lehrlingen und 5 ungelerten Arbeitern beantwortet, jedoch bezeugt diese, unter welchen traurigen Zuständen die Gehilfen und Lehrlinge in den Bädereien noch leiden. Die Zahl der Gehilfen, Lehrlinge und ungelerten Arbeiter vertheilt sich auf die einzelnen Betriebe folgendermaßen:

Betriebe zu je 1 Gehilfen	5 ungel. Arbeiter
7 Betriebe zu je 1 Gehilfen	5 ungel. Arbeiter
5 " " " 2 " "	1 Lehrling
4 " " " 3 " "	1 " "
1 " " " 2 " "	3 " "
1 " " " 2 " "	2 " "
1 " " " 3 " "	" "

Das Alter der Gehilfen schwankt zwischen 19 und 28 Jahren. Letzteres Alter war jedoch nur in einem Falle, das nächsthöchste Alter von 27 Jahren auch nur in einem Falle, das zweitnächste von 25 Jahren nur in zwei Fällen vertreten, während die übrigen 31 Gehilfen 19—24 Jahre alt waren. Das Durchschnittsalter betrug nicht mehr wie 22 Jahre. Fast man diesen Umstand ins Auge und erwägt man ferner, daß von diesen 35 Gehilfen nicht ein einziger verheiratet ist, so findet man hier wieder, was des Weiteren schon hervorgehoben wurde, das Bestreben der Unternehmer in Bädereibetriebe zu beschäftigen, ältere Leute abzuschütteln und vorwiegend jüngere, ledige Leute zu beschäftigen. Beachtenswerth ist, daß ein Gehilfe 3 Jahre, ein anderer 2 Jahre, 3 Gehilfen 1 Jahr und 1 Gehilfe dreiviertel Jahr in einer Stellung war, während die übrigen 29 Gehilfen nur von 1 Woche bis zu 5 Monaten beschäftigt waren. Die Durchschnittsdauer konnte man auf 4 Monat berechnen.

Die tägliche Arbeitszeit der Gehilfen beträgt in 3 Betrieben 14 Stunden, in 4 Betrieben 13—14 Stunden, in den übrigen Betrieben 12—13 Stunden. Wenn die Arbeitszeit der Gehilfen schon eine unerhört lange zu nennen ist, so wird sie noch von der Arbeitszeit der Lehrlinge übertroffen. Nach der Bundesratsverordnung dürfen Lehrlinge im ersten Jahre nur 10 Stunden, im zweiten 11 Stunden, im dritten Jahre wie die Gehilfen beschäftigt werden. In diesen Erhebungen ist aber festgestellt, daß in einem Betrieb ein Lehrling täglich 16 Stunden, in zwei Betrieben 14 Stunden arbeitete und in den übrigen Betrieben war die Arbeitszeit dieselbe wie für die Gehilfen. Eine Ruhepause während dieser angeführten langen Arbeitszeit wurde in 3 Betrieben überhaupt nicht gewährt. In 12 Betrieben giebt es keine bestimmten Essenspausen. In verschiedenen Bädereien ist die Sonntagsarbeit eine längere als des Werktags. So wird in zwei Betrieben 14—16 Stunden, in einem Betriebe 13 Stunden, in den übrigen Betrieben 9—12 Stunden gearbeitet. Die Sonntagsruhe wird durch diese Arbeitszeit in 12 Fällen stets übertreten. In sämtlichen Bädereien hängt die Bundesratsverordnung und Kalendertafel aus. Wie wenig oder gar nicht diese aber von den Arbeitgebern beachtet werden, zeigt, daß in 7 Betrieben, wo fast täglich über die Maximalarbeitszeit gearbeitet wird, diese Ueberstundenarbeit auf der Kalendertafel überhaupt nicht bemerkt wird.

Die Löhne der Gehilfen bewegen sich zwischen 7.50 bis 12 Mk. Letzterer Lohn wurde nur in einem Falle bezahlt. Der wöchentliche Durchschnittslohn beträgt 7.50 Mk. und das bei einer Arbeitszeit von 80—110 Stunden.

Was die Arbeitsräume anbetrifft, so sind diese theils zu klein, theils ist die nöthige Ventilation nicht vorhanden. In zwei Arbeitsräume bringt nicht einmal das Tageslicht hinein, so daß während der Tageszeit künstliche Beleuchtung (Gas) angewandt werden muß. Die Schlafräume befinden sich außer in zwei Fällen sämmtlich unter dem Dachstuhl. In einem Betriebe fehlt in der Kammer Tisch und Stuhl und wird dieselbe gleichzeitig mit zur Aufstellung von Badmaaren benutzt! In einem Betriebe wird die Kammer mit als Lagerraum von Zuder benutzt. In 5 Betrieben müssen Gefellen wie Lehrlinge zusammengepfercht nach langer Arbeitszeit zu zweien in einem Bett ihre Ruhe suchen. Dabei werden die Betten in einem Betrieb erst nach einem halben Jahre, in einem anderen nach einem viertel Jahr mit frischer Wäsche überzogen. Die Kammern sind im Winter meist zu kalt.

Die größten Klagen werden mit einzelnen Ausnahmen über das Kostwesen geführt. In vielen Bädereien Braunschweigs ist es Sitte, daß die Gehilfen, sowie Lehrlinge des Sonntags kein Mittagbrot bekommen. An anderen Wochen-



